

Amtsblatt der Europäischen Union

L 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

29. Juli 2021

Inhalt

III *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 24. Februar 2021 zur Ersetzung des Anhangs der Leitlinien über die kurzfristige Exportkreditversicherung [2021/1238]** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 24. Februar 2021

zur Ersetzung des Anhangs der Leitlinien über die kurzfristige Exportkreditversicherung [2021/1238]

Die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) —

GESTÜTZT auf

das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 61 bis 63 und Protokoll 26,

das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Nach Artikel 24 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens setzt die Überwachungsbehörde die Bestimmungen des EWR-Abkommens betreffend staatliche Beihilfen durch.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens legt die Überwachungsbehörde Mitteilungen und Leitlinien in den im EWR-Abkommen geregelten Angelegenheiten fest, soweit das EWR-Abkommen oder das Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Am 27. Januar 2021 nahm die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine Mitteilung zur 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (im Folgenden „Mitteilung“) ⁽¹⁾.

Um die EU-Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 zu unterstützen, hat die Kommission einen Befristeten Rahmen ⁽²⁾ angenommen, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, den in den geltenden Beihilfenvorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen und zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Bereich der kurzfristigen Exportkreditversicherung wurde mit dem Befristeten Rahmen mehr Flexibilität in Bezug auf die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Risiken aufgrund eines Mangels an Exportkreditversicherungen nach Randnummer 18 Buchstabe d der Mitteilung vorübergehend als nicht marktfähig zu betrachten. Diese Flexibilität reicht jedoch möglicherweise nicht aus, um den Schwierigkeiten, mit denen die Unternehmen derzeit und voraussichtlich auch in nächster Zukunft konfrontiert sind bzw. sein werden, rasch zu begegnen. Deshalb ist eine schnellere Reaktion erforderlich, um alle negativen Folgen eines plötzlichen Rückzugs privater Versicherer vom Markt für kurzfristige Exportkreditversicherungen abzumildern. Angesichts der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sowie der allgemeinen Anzeichen dafür,

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission — 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission — Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (19. März 2020, ABL. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1).

dass COVID-19 eine Störung der Wirtschaft der Union insgesamt bewirkt, ist die Kommission der Ansicht, dass die privaten Kapazitäten allgemein nicht ausreichen, um alle wirtschaftlich vertretbaren Risiken für Ausfuhren in Staaten, die derzeit als Staaten mit marktfähigen Risiken eingestuft sind, abzudecken. Gleichzeitig ist es auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen über die künftige Entwicklung der Verbreitung von COVID-19 möglich, dass private Versicherer ihr Engagement im Bereich der kurzfristigen Exportkreditversicherung vor Ablauf des in Randnummer 36 der Mitteilung genannten Einjahreszeitraums wieder erhöhen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission beschlossen, alle wirtschaftlichen und politischen Risiken, die mit Ausfuhren in die im Anhang der Mitteilung aufgeführten Staaten verbunden sind, im Einklang mit der bis zum 31. Dezember 2021 verlängerten Laufzeit des Befristeten Rahmens für vorübergehend nicht marktfähig zu erklären.

Diese Änderung der Mitteilung ist auch für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung.

Die EWR-Vorschriften für staatliche Beihilfen sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich anzuwenden, um die in Artikel 1 des EWR-Abkommens geforderte Homogenität zu erzielen.

Nach Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ des Anhangs XV des EWR-Abkommens erlässt die Überwachungsbehörde nach Rücksprache mit der Kommission Rechtsakte, die den von der Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission wurde konsultiert.

Die EFTA-Staaten wurden konsultiert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen werden geändert, indem der Anhang der Leitlinien über die kurzfristige Exportkreditversicherung ersetzt wird. Der neue Anhang gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Der neue Anhang ist dieser Entscheidung beigelegt und Bestandteil derselben.

Artikel 2

Nur der englische Text dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2021.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bente ANGELL-HANSEN
Präsidentin
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Högni KRISTJÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

Frank J. BÜCHEL
Mitglied des Kollegiums

Für Carsten ZATSCHLER
Gegenzeichnender Direktor
für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE